

Kurt Lindinger

85290 Geisenfeld, 26.07.2022

Ludwig-Thoma-Str. 2

Nürnberger Versicherungsgruppe

Vorstand H. Dr. Zitzmann

Sendlinger Str. 27

80331 München

Versicherungsschein Nr. L 4024340 00012

Von Vorstand Dr. Voß in Auftrag gegebenes Verweigerungsschreiben vom 24.02.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Zitzmann.

„Nur wer nah an den Lebenswelten seiner Kunden ist, ihre Wünsche nach mehr Zugewandtheit, Offenheit und Flexibilität versteht, wird dauerhaft in einem dynamischen Markt bestehen können. Die NÜRNBERGER hat die Signale verstanden und den Wandel angenommen“.

Ein wunderbarer Leitgedanke für ein Unternehmen, aber wie schaut es in der Realität aus?

Bezugnehmend auf o.a. Schreiben, sowie den gesamten Schriftverkehr seit Beendigung meiner privat angesparten Kapitallebensversicherung im Jahre 2004, erlebe ich ein völlig anderes Verhalten von Seite der Nürnberger Leben AG (NL)

Ich finde es **anmaßend**, jemanden anzuraten eine juristische Beratung durch einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen, wenn man selbst die Gepflogenheiten einer sachlichen Auseinandersetzung verweigert, auf gestellte versicherungsrechtliche Fragen zu antworten und wenn, dann unter Verwendung von rechtsbeugender ungesetzlicher **„höchstrichterlicher Rechtsprechung“** versucht den Kunden für dumm zu halten!

Außerdem bestehe ich weiterhin auch ohne Rechtsbeistand auf die im Schreiben abgelehnte Hemmung der Verjährung.

Die NL wird doch selbst nicht glauben, dass ich, nachdem ich **erst nach 11 Jahren der Auszahlung** meiner einmaligen, **privat angesparten Versicherungsleistung (Vorsorgeleistung)**, bei meiner mündlichen Verhandlung vor dem SG München, das Todschlagnargument bezogen auf all meine Argumente erfahren musste, **„was wollen sie, ihr Versicherer hat doch eine Kapitaleistung einer betrieblichen Altersvorsorge gemeldet“**.

Von der Meldung der NL an die TKK habe ich erstmals Kenntnis mit Schreiben vom 03.03.2016 erhalten!

Seitdem habe ich versucht mit der NL die Angelegenheit versicherungsrechtlich zu klären, da die Krankenkasse ihre Meldung als Hauptargument vorschiebt **und auf Ihre Meldung verweist, um die Verbeitragung zu rechtfertigen!**

Nachdem die NL weitere Antworten verweigert hat, wurde ich **mit Schreiben vom 20.02.2019** auf den zuständigen Ombudsmann verwiesen. Darüber hinaus habe ich weitere Schritte unternommen, die jedoch noch nicht abgeschlossen sind.

Da nicht nur ich, sondern die 3 Millionen Betrogenen der gleichen Meinung sind, wie von mir dargelegt, haben auch andere **Versicherungs-Betrogene** Schritte gegen **die ungesetzliche, rechtsbeugend begründete Verbeitragung von privater Vorsorge eingeleitet.**

Ist Ihnen bekannt, dass der Petitionsausschuss des Deutsche Bundestags offensichtlich kalte Füße vor der vor 18 Jahren, **an unserer parlamentarischen Grundordnung vorbei**, etablierten und seitdem ständig erweiterten massiven Kriminalisierung der Justiz bekommen hat, dass den Politikern

Ein weiteres Beispiel für meine gesetzlich fundierten Argumente ist die die **charakterlose Aussage** des *Signal-Iduna* Versicherungsvertreter *Thomas P.* der nach einer kontroversen Diskussion auf der „**Pfefferminzia**“-Plattform zwischen **NRW-SM Karl-Josef Laumann** und der Versicherungsbranche, auf Facebook schrieb,

„ ... klar ist das mit den Verträgen von vor 2004 nicht richtig, allerdings sterben diese aus und dann ist das Thema Doppelverbeitragung vorbei“.

Entspricht dies Ihrem Leitsatz, bzw. ist das der **Beweggrund für die Verweigerungshaltung** bei der NL sowie der gesamten Versicherungsbranche?

Ist das der Dank an die Kunden, mit denen man gutes Geld verdient hat?

Denn betroffen sind in der Regel Rentner, die nicht in den Genuss von üppigen „**Betriebsrenten**“ gekommen sind, die von Großunternehmen bezahlt wurden. Die Betroffenen haben meist in Betrieben gearbeitet, die keine „**Betriebsrente**“ hatten. Diese Betroffenen sind **dem Rat von BMAS Blüm gefolgt** und haben **privat vorgesorgt**, denn so wie es von Blüm gesagt wurde, wurden die Renten immer geringer. Oder warum sollte in Großunternehmen die für die private Vorsorge der Angestellten Rahmenverträge (als Direktversicherungen) mit Versicherungsunternehmen abgeschlossen haben, um die Abwicklung für das Unternehmen zu erleichtern, den Arbeitnehmern die bereit waren zusätzlich privat vorzusorgen, **unter Missachtung des Gleichheitsgrundsatzes eine zweite „Betriebsrente“ finanzieren?**

Die Aussage des Versicherungsvertreter, mein demokratisches Rechtsverständnis aber auch dem mir gegenüber ausgesprochenem Verständnis, vom **BSG-Präsidenten Prof. Dr Schlegel**, bestärken mich in der Sache nicht aufzugeben.

Beim LSG München wurde mir rechtsbeugend, einem Rechtsstaat widersprechend, eine Revision zum BSG verweigert. Trotzdem habe ich an den BSG-Präsidenten geschrieben und den Sachverhalt aufgezeigt.

Seine Antwort:

„SgH Lindinger, vielen Dank für Ihre Eingabe. **Ihren Ärger kann ich gut verstehen.**

Die politische Diskussion über **selbstfinanzierte Altersvorsorge**, die vom Gesetzgeber und der **Rechtsprechung zum Teil als betriebliche Altersversorgung eingestuft werden**, verfolgen Sie.

Das BSG und ich als Präsident bin nicht befugt und in der Lage in Ihrem Fall eine andere, Ihnen günstigere Entscheidung herbeizuführen.

Als Vorsitzender des zuständigen Senats kann und darf ich die Sach- und Rechtslage im konkreten Fall **nur bei zugelassener Revision** überprüfen.

Ich bedauere, Ihnen keine günstigere Auskunft geben zu können. MfG R. Schlegel“

Auch der BSG-Präsident unterscheidet zwischen Altersvorsorge und Altersversorgung!

Woher leitet die NL eigentlich gesetzlich begründet ab, warum es sich um eine betriebliche Altersversorgung handelt?

- Das zum Abschlusszeitpunkt (1989) meiner „**Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall**“, geltende BetrAVG (gültig von 1974 bis 2002), regelte nach **§ 1 BetrAVG**, die „**Unverfallbarkeit**“ der vom Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer **aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zugesagten betrieblichen Altersversorgung**, vom Arbeitgeber finanzierten freiwilligen Leistung, allein mit dem Hintergrund, die Arbeitnehmer langfristig an den Betrieb zu binden.
Es wurden die Schutzbestimmungen geregelt, die für solche **Versorgungseinrichtungen** gelten.
- Durch das **Altersvermögensgesetz (AVmG)**, das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und **zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögen (AVmG) wurde in Teilen am 01.01.2001 und zum 01.01.2002 in Kraft gesetzt.**
- **Zum 01.01.2002 wurde der Klassiker der bAV, die Direktversicherung eingeführt.**
Der Arbeitgeber schließt für den Arbeitnehmer als versicherte Person eine Renten- bzw. Lebensversicherung ab. Der Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber und dieser zahlt auch die Beiträge. Der Arbeitnehmer erhält ein unwiderrufliches Bezugsrecht und die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag.
- **Zum 01.01.2001 wurde der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung von künftigen Lohn eingeführt**

- **Die Änderungen durch das AVmG treffen auf meine Kapitalversicherung nicht zu, da keine Zusage des Arbeitgebers sowie keine Entgeltumwandlung, vorliegt!**
In meinem **am 19.10.1988 abgeschlossenen Arbeitsvertrag**, sowie zum **Vertragsabschluss meiner Kapitalversicherung am 05.09.1989** unverändert, steht, **„Eine betriebliche Altersversorgung besteht seit 01.03.1985 nicht mehr“!**
Außerdem blieb die von meinem Arbeitskollegen die gleiche und bereits 2003 ausbezahlte Kapitalversicherung Beitragsfrei, also hatte das Gesetz keine Auswirkung, sondern erst ab dem 01.01.2004 mit Einführung des GMG.

Diese im **Arbeitsvertrag** festgelegte Entscheidung des Arbeitgebers die betriebliche Altersversorgung wegen unübersehbarer Kosten zum 01.03.1985 zu beenden, veranlasste mich **privat vorzusorgen**, **wodurch ich und nicht mein Arbeitgeber** bei meinem Versicherungsmakler ein entsprechendes Angebot angefordert habe.

Ich bekam mehrere Vorschläge, wobei der **„Vorschlag IV der Nürnberger Leben“** wegen der möglichen **Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG – also nach dem Steuerrecht**, von damals 10% am lukrativsten war.

Gemäß dem Angebot beigefügten **„Blatt 4 – Wichtige Hinweise zum Abschluss einer Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung“**, wurden die erforderlichen Voraussetzungen nach § 40 b EStG aufgezeigt, um die Pauschalversteuerung durchführen zu können.

„Die Gehaltsumwandlung sollte als Bestandteil des Arbeitsvertrages, im versicherungsvertraglichen Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich festgelegt werden“, was mit **„Vereinbarung vom 05.09.1989 erfolgt ist, wobei festgelegt wurde,-**

- Die Beiträge werden aus dem (arbeitsvertraglich festgelegten) Weihnachtsgeld bezahlt, **soweit dieses den Versicherungsbeitrag deckt.**
- **Der Versicherungsbeitrag wird vom Gehalt einbehalten** und von der Fa. WOLF unmittelbar an den Versicherer bezahlt.
- Die auf die Direktversicherung **entfallenen (Pauschal-)Steuern und Sozialversicherungsabgaben trägt der Arbeitnehmer.**
- **Die Direktversicherung darf für die Fa. WOLF zu keiner Mehrbelastung führen, gleich aus welchen Gründen.**
- Unter den genannten Voraussetzungen **tritt die Fa. WOLF als Versicherungsnehmer in den Versicherungsvertrag mit der Nürnberger Leben AG ein.**
- Die Fa. WOLF ist mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus dem Versicherungsvertrag entlassen.
- Letztlich erklärte ich, dass die Rechte und Ansprüche aus dem Direktversicherungsvertrag weder abgetreten noch verpfändet sind.

Mein Arbeitgeber war nur bereit in die Versicherung einzutreten, wenn diese Vereinbarung von mir akzeptiert wurde.

Es folgte der gemeinsame **„Versicherungsantrag Leben“** mit Unterschrift, des **„Antragsteller – Versicherungsnehmer“**, des **„Versicherten“**, des **Vermittlers.**

Mein Arbeitgeber hat mit der Nürnberger Lebensversicherung AG keinen Rahmenvertrag abgeschlossen und somit gehörte meine Kapitalversicherung zum Abrechnungsverband Einzel-Kapitalversicherungen. (Allgemeine Bedingungen- Nr. 300, § 16)

Wegen der genannten Unterschriften zum Versicherungsantrag entstand ein **„Drei-Parteien-Vertrag“**, versicherungsrechtlich **eine „Versicherung gegen fremde Rechnung (§§ 44-48 VVG, § 328 ff BGB), bei dem ich von Anbeginn als Begünstigter (versicherte Person) eingetragen war mit einem von Anbeginn festgelegten „unwiderruflichen Bezugsrecht“!**

Somit habe ich laut § 13 Allgemeine Bestimmungen (Nr. 300) **die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag unwiderruflich und sofort erworben.**

Entsprechen wurde von der NL das Versicherungsdokument erstellt, -

- Versicherungsnehmer: Fa. WOLF
- Die Nürnberger Lebensversicherung AG gewährt aufgrund des Antrages und der dazugehörigen Erklärungen
H. Kurt Lindinger
Versicherungsschutz nach den beigefügten Versicherungsbedingungen und besonderen Bedingungen.

Die Versicherung umfasst folgende Leistungen (siehe Tarifierläuterungen):

Versichertes Kapital

> im Erlebensfall

> im Todesfall

Beginn der Versicherung 01.12.1989 (12 Uhr)

Ablauf der Versicherung 01.12.2009 (12 Uhr)

Dauer der Versicherung 20 Jahre

Zusätzliche Leistung:

> Bei Unfalltod: **Zusatzkapital bis 01.12.2009**

Beitrag jährlich 2400 DM

Leistungsempfänger solange der Versicherte lebt: Der Versicherte unwiderruflich

Nach Ableben des Versicherten: Ehegatte des Versicherten

Die im Einzelnen näher bezeichnete Kapitallebensversicherung diente allein **Vermögen für die Altersvorsorge steuerbegünstigt anzusparen**, und gleichzeitig meine Angehörigen für den Todesfall abzusichern. **Der Versicherungsfall wäre nach meinem Tod gewesen. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgte nach Ende der Vertragslaufzeit bzw. zu meinem Kündigungszeitpunkt.**

Das ausschließlich, **unwiderrufliche, nicht übertragbare Bezugsrecht – Eigentum – auf alle Leistungen aus der Kapitallebensversicherung – resultierend aus den gezahlten Prämien, resultierenden Zinsen und resultierender garantierter Überschussbeteiligung – ging jeweils mit der Bezahlung der von mir wirtschaftlich erbrachten Prämien über und nicht erst mit Auszahlung des Sparerlöses am „Ende der Versicherung“.**

- Etwas was einem schon gehört, kann nicht mehr in das Eigentum übergehen; **es befindet sich bereits im Eigentum!**
- Eine Auszahlung vom Konto des Versicherten beim Versicherer und die Einzahlung auf ein Konto des Versicherten bei der Bank **ist nicht mit einem Eigentumsübergang verbunden; dies gilt für jede Auszahlung/Einzahlung!**
- **Aus einer Auszahlung entstehen keine Einnahmen, sondern Einzahlungen.**
- Die einmalige Versicherungssumme aus eingezahlten Sparerlösen aus der Kapitallebensversicherung kann somit nicht den beitragspflichtigen, der Rente vergleichbaren Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V sein, **da es keine Einnahmen sind, somit ist der § 229 SGB V nicht anzuwenden!**

Da das Rentenwahlrecht von Anbeginn der Versicherung ausgeschlossen war, sind von Anbeginn beitragspflichtige Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V ausgeschlossen!

- In den „Allgemeinen Hinweisen (Nr. 745) wird die Frage, „Wie wird die private Lebensversicherung bei der Einkommensteuer behandelt“ aufgelöst.
- Warum sind in der Tabelle (Nr. 630) die „Rückkaufwerte und beitragsfreien Versicherungssumme vom 01.12.1991 bis 01.12.2009“ aufgeführt?

Woher entnimmt die NL aus dem Versicherungsvertrag, dass es sich um eine „Kapitalleistung einer betrieblichen Altersvorsorge“ handelt, bzw. nach dem gesetzlich zu meldenden Regelwerk (§ 202 (1) SGB V) um „Versorgungsbezüge“ handelt?

Die NL spricht zwar von einer **Direktversicherung**, und sieht den Nachweis in den „Zusatzvereinbarungen zum Direktversicherungsantrag (Vordruck BA 37)“.

Diese Zusatzvereinbarung regelt allerdings nur die „Voraussetzungen für die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 b EStG“!

Wenn Sie genau hinschauen, sehen Sie, dass eine „**Direktversicherung mit Gehaltsumwandlung**“ angekreuzt ist und ich „**unwiderruflich bezugsberechtigt**“ war!

Die NL stützt sich auf den **Begriff „Direktversicherung“**, welcher zwar aus dem Gesetz zur betrieblichen Altersversorgung entstammt, der nur zur Unterscheidung zu einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen **Rückdeckungsversicherung** steht, oder zum 2002 eingeführten **Durchführungsweg „Direktversicherung“**, was bei mir alles nicht zutreffend ist, **da bei meinem Arbeitsvertrag die erforderliche Zusage des Arbeitgebers fehlt!**
Der Begriff allein sagt nicht aus, ob eine betriebliche Altersversorgung vorliegt!

Neben dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) setzt auch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) klare Vorgaben zu einer betrieblichen Altersversorgung.

Teil 4 des VAG – Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung,

Teil 4a „Reine Beitragszusagen in der bAV“ - § 244a bis § 244 d, - 244 b -

Abs. 1 „Und andere Lebensversicherungsunternehmen dürfen reine Beitragszusagen nur dann durchführen, wenn“ -

Abs. 2 die allgemeinen Versicherungsbedingungen ... eine lebenslange Zahlung als Altersversorgungsleistung vorsehen“.

Meine mit dem AG vereinbarte „**reine Beitragszusage**“ durch „**Absprache zur Verwendung des laufenden Gehalts**“ **ist bisher nicht im BetrAVG verankert**. Bei der im Betriebsrentenstärkungsgesetz festgelegten „reinen Beitragszusage“ **muss der AG sich finanziell beteiligen**, was bei meiner Kapital-Lebensversicherung nicht der Fall war.

Auch das **Einkommensteuergesetz legt in der R 129 LStR 1999 – Pauschalierung der Lohnsteuer – fest:**

(4) Für die Abgrenzung zwischen einer Direktversicherung und einer Rückdeckungsversicherung, die vom AG angeschlossen wird und die nur dazu dient, dem AG die Mittel zur Leistung einer dem AN zugesagten Versorgung zu verschaffen, sind regelmäßig die zwischen AG und AN getroffenen Vereinbarungen (Innenverhältnis) maßgebend und nicht die Abreden zwischen AG und Versicherungsunternehmen (Außenverhältnis).

Nach Durchsicht des bisherigen Schriftverkehrs stelle ich fest, dass Sie sich immer wieder mit dem Hinweis auf **mehrere Entscheidungen des BSG** beziehen, in dem das BSG feststellt, dass „**der Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrecht der Krankenversicherung umfassender ist als der nach dem BetrAVG**“.

Da sollte man dem BSG nicht widersprechen, da sich das BSG bezüglich der fehlenden Definition des Begriffs „betriebliche Altersversorgung“ im BetrAVG (1974 – 2002), beitragsrechtlich nach dem § 180 RVO, eigenständig gerichtet hat. **Die RVO wurde durch das Gesundheitsreformgesetz bereits 1988, die gesetzliche Krankenversicherung in das SGB V ausgegliedert.**

Man sollte aber zur Argumentation nicht diesen pauschalen Hinweis des BSG verwenden, sondern genau lesen was das BSG **während der Laufzeit meiner Kapitallebensversicherung** zu den **einmaligen Kapitalauszahlungen** festgestellt hat!

BSG-Urteil B 12 RK 36/84 vom 18.12.1984

Amtlicher Leitsatz:

2. Es ist mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art 3 Abs 1 GG) vereinbart, dass von Renten der betrieblichen Altersversorgung und von den nachträglich an ihre Stelle tretenden nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistungen (§ 180 Abs S 4 RVO) Beiträge zur KVdR erhoben werden, nicht dagegen von Leistungen, die von vorneherein als Einmalzahlungen vereinbart oder zugesagt waren.

BSG-Urteil B 12 RK 10/94 vom 30.03.1995

Amtlicher Leitsatz:

1. Ist ein Versicherungsvertrag, der ursprünglich auf die Zahlung einer laufenden Rente gerichtet war, vor Eintritt des Versicherungsfalles dahin geändert worden, dass eine Kapitaleistung erbracht wird, so ist diese nach ihrer Auszahlung nicht beitragspflichtig.

Hinweis: Diese Beitragspflicht wurde mit dem GMG ab 01.01.2004 geändert und nichts anderes!

BSG-Urteil B 12 KR 10/02 R vom 14.07.2004

Vier Monate vor meiner Auszahlung hat das **BSG im Urteil B 12 KR 10/12 vom 14.07.2004**, festgestellt,

> „dass, eine bloße Abrede über die Verwendung des laufenden Lohnes oder Gehaltes“ keine Direktversicherung im Sinne des BetrAVG ist,“

> „dass es an der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ArEV verlangten Zusätzlichkeit fehlt, wenn der Arbeitgeber die Prämien aus Lohn- und Gehaltsbestandteilen finanziert, dh. vom Arbeitgeber an Stelle der von ihm geschuldeten Lohn- und Gehaltsbestandteilen!“

Im Urteil wird auf die **sozialversicherungsrechtliche Argumentation von Prof. Dr. Schlegel (jetziger BSG Präsident) im Personalbuch 2004 hingewiesen. Gleiches findet sich im Personalbuch 2009**, das Verantwortlichen in Unternehmen als gesetzliche Grundlage dient.

Grundlage für die private Kapitallebensversicherung war die Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG. Entsprechend dem Steuerrecht haben **Urteile des Bundesfinanzhofes BFH** ebenfalls Geltung.

BFH-Urteil VI R 164/86 vom 09.11.1990

Amtlicher Leitsatz:

Eine Versicherung, bei der das typische Todesfallwagnis und bereits bei Vertragsabschluss das Rentenwagnis ausgeschlossen worden sind, ist keine Direktversicherung.

Gerne wird zur Argumentation der **Beschluss des BVerfG 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010** herangezogen und durch „**Rosinenpickerei**“ Aussagen daraus, die aber nur für den betroffenen Fall zutreffend sind, verwendet. Die grundsätzlich geltenden Argumente des BVerfG werden aber dabei nicht beachtet, weil diese negativ für die Befürworter der Verbeitragung wären.

So legt das BVerfG folgende Grundsätze fest:

Rn. 8: Dass „Eine von vornherein bei Vertragsabschluss rechtmäßig vereinbarte Kapitalzahlung kein Versorgungsbezug ist.“

Rn. 12: Das Betriebsrentenrecht qualifiziert auch die ausschließlich Arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung als betriebliche Altersversorgung. Voraussetzung hierfür ist, dass die vom Arbeitnehmer eingezahlten Beiträge von der Versorgungszusage des Arbeitgebers umfasst sind.

Rn 13: Das BSG verkennt aber Bedeutung und Tragweite von Art. 3 Abs. 1 GG, wenn es die Typisierung auf die Fälle ausdehnt, in denen auch Einzahlungen des Arbeitnehmers auf Kapitallebensversicherungsverträge in die betriebliche Altersversorgung eingeordnet werden.

Rn 14: Die institutionelle Unterscheidung des BSG, ob eine Einrichtung der bAV die Leistungen auszahlt, versagt beim Durchführungsweg der Direktversicherung stets, weil hier Lebensversicherungsunternehmen, die sowohl das private Lebensversicherungsgeschäft wie auch betriebliche Altersversorgung betreiben, als Träger auftreten.

Die institutionelle Unterscheidung kann sich daher nur daran orientieren, ob die rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung erfüllt sind. Insoweit ist davon auszugehen, **dass die Abgrenzung der beitragspflichtigen Leistungen nach dem Versicherungstyp (Direktversicherung nach § 1 BetrAVG) grundsätzlich ein geeignetes Kriterium darstellt, um beitragspflichtige Versorgungsbezüge und beitragsfreie private Lebensversicherungen voneinander abzugrenzen.**

Wer behaupten will, dass die **Kapitallebensversicherungen einmalige Auszahlungen von Versorgungsbezügen** sind, der muss folgende **Beweisdokumente** vorlegen

- **Novierung des Anstellungsvertrages**, durchgeführt im Zeitraum um den Termin des Vertragsabschlusses der Kapitallebensversicherung **UND**
- **Versorgungszusage durch den Arbeitgeber**, erbracht im Zeitraum um den Termin des Vertragsabschlusses der Kapitallebensversicherung **UND**
- **Nachweis, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit der Kapitallebensversicherungsverträge aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sind**, nachdem der Arbeitnehmer dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

Die **rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung** sind also, ungeachtet eines „**institutionellen Bezugs**“ - der lediglich darin bestand, **dass der Arbeitgeber die Versicherung abgeschlossen hat und die Prämienüberweisung tätigte - nicht erfüllt**. Im Übrigen gibt es keine gesetzliche Regelung nach der aus einem „**institutionellen Bezug**“ auf eine betriebliche Altersversorgung nach BetrAVG geschlussfolgert werden kann.

Wer diese Behauptung aufstellt, obwohl er die Vorgaben nicht erfüllen kann, missachtet das **Bundesverfassungsgericht!**

Sehr geehrter H. Dr. Zitzmann,

ich denke es ist als ehemaliger Kunde nicht zu viel verlangt, wenn ich Sie auffordere, den Sachverhalt noch einmal sachlich zu prüfen und wie von mir dargelegt, **die unberechtigte Meldung an die TKK zurückzunehmen.**

Es würde Ihnen weiteren Ärger ersparen.

Mit freundlichem Gruß

Gez. K. Lindinger

